

**Geschäftsordnung
der Governance Unit
der Research Alliance Ruhr
Vom 03. August 2023**

(Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 557 / Nr. 93)

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die gemeinsame Steuerungs- und Verwaltungseinheit – Governance Unit – der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen hat das Research Alliance Board die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Aufbau
- § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit
- § 3 Sitzungen/ Öffentlichkeit
- § 4 Sitzungen des Research Alliance Boards
- § 5 Sitzungen des Research Alliance Directorates
- § 6 Gemeinsame Sitzungen des Boards und des Directorates
- § 7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Aufbau

(1) Die Governance Unit steuert die von den beteiligten Hochschulen errichtete Research Alliance Ruhr und koordiniert die übergreifenden administrativen Belange der Research Center und des Collegues.

(2) Die Governance Unit besteht aus dem Research Alliance Board (im Folgenden „Board“), dem Research Alliance Directorate (im Folgenden „Directorate“) sowie dem Coordination Office. Das Coordination Office wird durch eine*n Managing Director geleitet.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Board informiert die Directors und den Managing Director über Entscheidungen von grundsätzlicher und/ oder strategischer Bedeutung für die Entwicklung der Research Center und des Collegues, für die langfristige Programmplanung, für übergreifende Finanzierungsfragen sowie für die Berufungsverfahren der beteiligten Hochschulen mit Blick auf die Research Center und das College.

(2) Die Directors und der*die Managing Director sowie die Mitarbeiter*innen des Coordination Office informieren einander regelmäßig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(3) Der*die Managing Director informiert die Mitglieder des Boards regelmäßig und umfassend über alle wichtigen Entwicklungen in den Research Centern und im College.

§ 3 Sitzungen/Öffentlichkeit

(1) Es finden Sitzungen des Boards, des Directorates sowie gemeinsame Sitzungen des Boards und des Directorates statt.

(2) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Soweit Vertraulichkeit geboten ist, ist sie auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied zu wahren.

(3) Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Entscheidung trifft die oder der Managing Director.

(4) Findet eine Sitzung in elektronischer Kommunikation statt, dürfen Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

(5) Beschlüsse können insbesondere bei Eilbedürftigkeit auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren. Sollen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, bestimmt die oder der Managing Director, ob die Stimmabgabe mit Unterschrift und Datum, in Papierform oder per E-Mail in elektronischer Form erfolgen soll und versendet den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben.

(6) Über jede Sitzung ist von dem Coordination Office ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von dem*der Protokollführer*in und von dem*der Sitzungsleiter*in unterzeichnet.

(7) Das Protokoll wird den Mitgliedern unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen bei dem Coordination Office eingehen.

§ 4 Sitzungen des Board

(1) Die Sitzungen des Boards finden grundsätzlich alle drei Monate statt und sind durch die*den Managing Director einzuberufen. Er*sie leitet die Sitzungen.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung sowie der Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

(3) Vorschläge für die Tagesordnung werden durch die Mitglieder des Boards bei dem Coordination Office eingereicht. Es obliegt dem*der Managing Director eingereichte Punkte je nach Dringlichkeit und Stand der Vorbereitung für Sitzungen zu terminieren.

(4) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

(5) Das Coordination Office erstellt zu jedem Tagesordnungspunkt eine Beschlussvorlage, die mit den gemäß § 4 Abs. 8 des Kooperationsvertrages benannten Ansprechpartner*innen der Universitäten abgestimmt ist.

(6) Zur Vorbereitung von Entscheidungen enthält die Beschlussvorlage darüber hinaus einen Beschlussvorschlag des*der Managing Director.

(7) Das Board ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, wobei von jeder der beteiligten Hochschule ein Mitglied anwesend sein muss. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von dem*der Managing Director festgestellt. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, beruft der*die Managing Director mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Arbeitstagen zu einem Termin innerhalb der folgenden sieben Tage eine weitere Sitzung ein, in der das Board ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(8) Das Board gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ein im Verlauf der Sitzung eintretender Wegfall der Beschlussfähigkeit ist durch einen Antrag zur Geschäftsordnung festzustellen. Im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann der*die Managing Director die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird; anderenfalls hat der*die Managing Director die Sitzung zu schließen.

(9) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jede beteiligte Hochschule eine Stimme hat.

(10) Eine einstimmige Entscheidung ist erforderlich bei Beschluss des Wirtschaftsplans und bei Erweiterung, Umwidmung und Reduzierung (Schließung eines Research Centers/ des Colleges) der Research Alliance.

(11) Beschlüsse über Berufungen können nicht gegen die Stimme, der zur Aufnahme der Professorin oder des Professors vorgesehenen beteiligten Hochschule getroffen werden.

(12) Abstimmungen finden grundsätzlich offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 5 Sitzungen des Directorates

(1) Die Sitzungen des Directorates finden grundsätzlich einmal jährlich statt und sind durch den*die Managing Director einzuberufen. Der*die Managing Director leitet die Sitzungen.

(2) Die Einberufung und die Behandlung der Tagesordnung erfolgen entsprechend den Regelungen in § 4 Abs. 3 bis Abs. 5.

(3) Das Coordination Office erstellt zu jedem Tagesordnungspunkt eine Vorlage unter ggf. inhaltlicher Beteiligung des*der den entsprechenden Tagesordnungspunkt initiiierenden Director.

(4) Das Directorate ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit des § 4 Abs. 8 und Abs. 9 gelten entsprechend.

(6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(7) Abstimmungen finden grundsätzlich offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 6 Gemeinsame Sitzungen des Boards und des Directorates

(1) Das Board und das Directorate kommen grundsätzlich alle drei Monate zu gemeinsamen Board Meetings zusammen.

An dem Board Meeting nehmen außerdem der*die Koordinator*in der UA Ruhr sowie der*die Koordinator*in Kommunikation der Research Alliance teil.

(2) Die Board Meetings dienen

- der Information der Board-Mitglieder durch die Directors über die Entwicklungen in den Research Centern und im College zu den Themen Forschung und Personal
- den Berichten der Directors über die Meilensteine der Research Center und des Colleges
- den Berichten der Directors über die Einhaltung bzw. Abweichungen vom Wirtschaftsplan in den Research Centern und im College
- der Beratung über Entscheidungsvorlagen der Research Center und des Colleges zur Entscheidung durch das Board.

(3) Die Meetings sind durch den*die Managing Director einzuberufen.

(4) Die Einberufung und die Behandlung der Tagesordnung erfolgen entsprechend den Regelungen in § 4 Abs. 3 bis Abs. 5.

(5) Das Coordination Office erstellt zu jedem Tagesordnungspunkt eine Vorlage sowie vorbereitende Unterlagen unter ggf. inhaltlicher Beteiligung des*der den entsprechenden Tagesordnungspunkt initiiierenden Director.

(6) Zur Vorbereitung von Entscheidungen enthält die Vorlage ein Votum des*der Managing Director sowie des*der Director des Research Center bzw. des Colleges, um dessen Belange es geht.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

(1) Die Erteilung von übergreifenden Auskünften über die Research Alliance an Presse, Hörfunk und Fernsehen ist grundsätzlich den Mitgliedern des Boards vorbehalten. In begründeten Einzelfällen können auch die Director und Mitarbeiter*innen sowie die Mitglieder der Research Center und des Colleges in vorheriger Absprache mit einer bzw. einem der oben genannten Berechtigten Auskünfte erteilen. Die Öffentlichkeitsarbeit für die Research Alliance ist dabei im Bedarfsfall im Kontext und in Abstimmung mit der übergreifenden Kommunikation/Kommunikationsstrategie der UA Ruhr zu gestalten.

(2) Die Research Center und das College koordinieren Pressemitteilungen und Veröffentlichungen zur Arbeit der Research Center und des Colleges auf Websites oder in anderer Form mit dem*der Koordinator*in Kommunikation sowie mit den jeweiligen Kommunikationsabteilungen der Universitäten und der UA Ruhr mit dem Ziel der optimalen Terminplanung für solche Veröffentlichungen und der bestmöglichen Nutzung digitaler Kanäle.

(3) Internetseiten und Veröffentlichungen werden im Sinne einer einheitlichen Öffentlichkeitsarbeit nach den Regelungen des jeweiligen Corporate Designs der Research Center und des Colleges gestaltet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der beteiligten Hochschulen zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Research Alliance Boards vom 12.06.2023.

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.

Duisburg und Essen, den 03. August 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler

Jens Andreas Meinen